

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

71. Jahrgang

Nr. 07

Donnerstag, 15. Februar 2018

SITZUNGEN DES RATES DER STADT SOLINGEN, SEINER AUSSCHÜSSE UND DER BEZIRKSVERTRETUNGEN

19.02.2018, 17:00 Uhr

Zuwanderer- und Integrationsrat

Gründer- und Technologiezentrum – Pliestersaal 1

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 22. Sitzung des Zuwanderer- und Integrationsrates am 22.01.2018
3. Förderanträge
4. Komsport - Kinder- und Jugendsport in der Kommune hier: Vorstellung der Ergebnisse der sportmotorischen Testung an Solinger Grundschulen -mündlicher Bericht-
5. Unterstützungsangebote für traumatisierte Geflüchtete
6. Vorstellung des Integrationsprogramms des Kommunalen Jobcenters -mündlicher Bericht-
7. Schwerpunktziele Kommunales Integrationszentrum 2018/2019
8. Gemeinsame Sitzung mit dem Sozialausschuss hier: Planung und Themen für die Sitzung
9. Gemeinsame Sitzung mit dem Schulausschuss hier: Planung und Themen für die Sitzung
10. Sachstand gemeinsame Sitzung ZUWI AKST 2017
11. 25 Jahre Brandanschlag: Solinger Mahnmal Bestellung eines Rings und weitere Aktionen des Zuwanderer- und Integrationsrates
12. Vorbereitung Kommunale Integrationskonferenz 2018
13. Sachstand Steuerungsgruppe Integration
14. Aktuelle Situation und Unterbringung von Geflüchteten
15. Berichte aus den Gremien
16. Berichte aus den Arbeitsgruppen
17. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 22. Sitzung des Zuwanderer- und Integrationsrates am 22.01.2018
3. Aussprache
4. Verschiedenes

20.02.2018, 17:00 Uhr

Bezirksvertretung Gräfrath

Kunstmuseum Solingen – Ratssaal

Tagesordnung - öffentlich -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 24. Sitzung der Bezirksvertretung Gräfrath am 16.01.2018
3. Öffentlicher Nahverkehr im Stadtbezirk Gräfrath Sachstandsbericht zur Taxibuslinie 695 und zur Linie 690n
4. Kindergartenbedarfsplan Auswirkungen für den Stadtbezirk Gräfrath

Herausgeber:

Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich Birgit Wenning-Paulsen
Fon 0212 290 - 2613

Redaktion Ilka Fiebich
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail amtsblatt@solingen.de

Satz Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/
Vertrieb Digital unter www.solingen.de/amtsblatt.
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

5. Verlegung des Containerstandortes Dycker Feld
6. Pflege Umfeld Kunstmuseum
7. Freie Budgetmittel
8. Verschiedenes

21.02.2018, 17:00 Uhr

ÖPNV-Fahrgastbeirat

Rathaus, Rathausplatz 1 – Sitzungssaal 102

Tagesordnung - öffentlich -

Beantwortung von Anfragen

1. Protokoll der Sitzung vom 23.11.2017
2. Veloroute Düsseldorf - Hilden - Solingen - Wuppertal
- mündlicher Sachstandsbericht -
3. Verschiedenes

22.02.2018, 17:00 Uhr

Unterausschuss Gender, Inklusion und demografische Entwicklung

Rathaus, Rathausplatz 1 – Sitzungssaal 102

Tagesordnung - öffentlich -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 13. Sitzung des Unterausschusses
Gender, Inklusion und demografische Entwicklung am
07.12.2017
3. Fragen und Anmerkungen zum KECK-Atlas
4. Bericht aus dem Arbeitskreis Schulische Inklusion
5. Möglichkeiten einer Notfallbetreuung
- mündlicher Bericht vom Bündnis für Familie
6. Zugang zu Angeboten der gesundheitlichen Ver-
sorgung von Menschen mit Behinderung in Solingen
transparent gestalten
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom
05.02.2018
7. Verschiedenes

BEKANNTMACHUNG

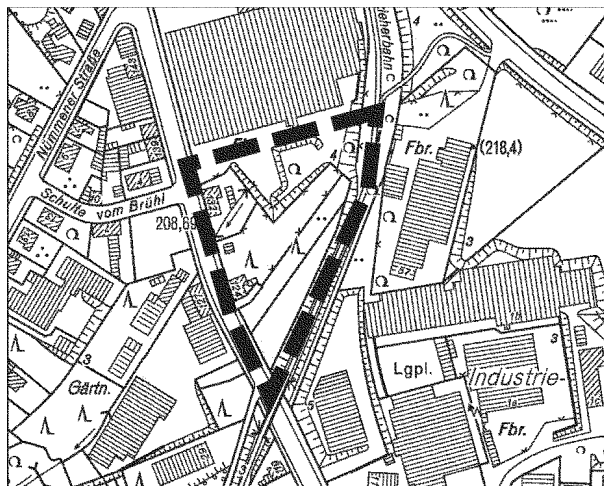
- Stadtbezirk Gräfrath -
Bebauungsplan G 590 tritt in Kraft

Der durch den Rat der Stadt Solingen am 01.02.2018 getroffene Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht. Der volle Wortlaut des Beschlusses lautet:

Der Rat der Stadt beschließt:

Der Bebauungsplan G 590 für das Gebiet östlich der Wuppertaler Straße gegenüber der Einmündung Schulte vom Brühl im Bereich der Korkenziehertrasse wird gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage der Begründung mit Fassung vom 27.10.2017 und den zugehörigen textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan G 590 und die zugehörige Begründung liegen vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags jeweils in der Zeit von 8:00 bis 13:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr und Freitags von 8:00 bis 13:00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung der Plandarstellung des Bebauungsplanes G 590 als Bestandteil des Beschlusses des Rates der Stadt Solingen. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Hinweise

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in obengenannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der **Bebauungsplan G 590** gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Solingen, 02.02.2018

Kurzbach
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Wochenmärkten in der Stadt Solingen (Marktordnung) vom 14.02.2018

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der zur Zeit geltenden Fassung wird von der Stadt Solingen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Solingen vom 01.02.18 für das Gebiet der Stadt Solingen folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für die im Stadtgebiet Solingen veranstalteten Wochenmärkte.

§ 2 Gegenstände des Marktverkehrs

Auf den Marktplätzen dürfen die in § 67 Absatz 1 der Gewerbeordnung genannten Warenarten sowie die nach § 67 Absatz 2 der Gewerbeordnung auf den Wochenmärkten in der Stadt Solingen zusätzlich zugelassenen Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden.

§ 3 Standplätze

Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur auf vom Veranstalter zugewiesenen Standplätzen aus angeboten und verkauft werden.

§ 4 Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der festgesetzten Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Beendigung der festgesetzten Marktzeit wieder vom Marktplatz entfernt sein.
- (2) Die lediglich zur Anfuhr der Marktwaren bestimmten Fahrzeuge sind nach ihrer Entleerung unverzüglich, spätestens jedoch mit Beginn der Verkaufszeit, von dem Marktplatz zu entfernen.

§ 5 Allgemeine Hygiene und Reinigung

- (1) Die Verunreinigung der Marktplätze ist untersagt.
- (2) Die Markthändler sind verpflichtet, während der Nutzungszeit ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gänge bis zu deren Mitte sauber- und von Schnee und Eis freizuhalten.
- (3) Abfälle, Kehrlicht und Verpackungsmaterial sind innerhalb der Marktstände in geeigneten Behältern aufzubewahren; insbesondere ist dafür zu sorgen, dass Papier nicht weggeweht werden kann.
- (4) Sämtliche Abfälle, die im Marktverkehr entstehen, sind nach Beendigung des Verkaufs einzusammeln und durch den jeweiligen Markthändler zu entsorgen.

§ 6 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Jeder hat sich innerhalb des Marktbereiches so zu verhalten, dass der Marktverkehr nicht gestört und keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten, sie laut oder marktschreierisch anzupreisen oder sie öffentlich zu versteigern oder versteigern zu lassen;
 - b) Werbematerial im Umhergehen sowie Werbematerial, das die auf dem jeweiligen Standplatz vertriebenen und im Wochenmarktverkehr zugelassenen Waren nicht betrifft, zu verteilen;
 - c) Hunde, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen oder umherlaufen zu lassen;
 - d) auf dem Marktplatz zu musizieren;
 - e) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.
- (3) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 7

Ausnahmen

Der Oberbürgermeister der Stadt Solingen kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Waren nicht von einem zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft,
2. entgegen § 4 Absatz 1 Waren, Verkaufseinrichtungen, sonstige Betriebsgegenstände früher als 1 Stunde vor der festgesetzten Marktzeit anfährt, auspackt oder aufstellt oder später als 1 Stunde nach dem festgesetzten Ende der Marktzeit von den Marktplätzen entfernt,
3. entgegen § 4 Absatz 2 Fahrzeuge nach ihrer Entleerung nicht mit Beginn der Verkaufszeit vom Marktplatz entfernt,
4. entgegen § 5 Absatz 1 den Marktplatz verunreinigt,
5. entgegen § 5 Absatz 2 als Standinhaber nicht seinen Standplatz und die Gänge davor bis zur Mitte während der Benutzungszeit sauber- und von Schnee und Eis freihält,
6. entgegen § 5 Absatz 3 Abfälle, Kehrriech und Verpackungsmaterial nicht innerhalb der Marktstände in geeigneten Behältern aufbewahrt und nicht dafür sorgt, dass Papier nicht weggeweht werden kann,
7. entgegen § 5 Absatz 4 nicht sämtliche Abfälle, die durch ihn im Marktverkehr entstehen, nach Beendigung des Verkaufs einsammelt und entsorgt,
8. entgegen § 6 Absatz 2 Buchstabe a) Waren im Umhergehen oder laut oder marktschreierisch anbietet oder öffentlich versteigert bzw. versteigern lässt,
9. entgegen § 6 Absatz 2 Buchstabe b) Werbematerial im Umhergehen sowie Werbematerial, das die auf dem jeweiligen Standplatz vertrieben und im Wochenmarktverkehr zugelassenen Waren nicht betrifft, verteilt,
10. entgegen § 6 Absatz 2 Buchstabe c) Hunde mitbringt oder auf dem Marktplatz umherlaufen lässt, ausgenommen Blindenhunde,
11. entgegen § 6 Absatz 2 Buchstabe d) auf dem Marktplatz musiziert,
12. entgegen § 6 Absatz 2 Buchstabe e) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitführt,
13. entgegen § 6 Abs. 3 den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen den Zutritt zu den Standplätzen oder Verkaufseinrichtungen verweigert der sich ihnen gegenüber auf Verlangen nicht ausweist.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Im Übrigen können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden, soweit Bundes- oder Landesrecht dies vorsieht.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft.

Solingen, den 14.02.2018

Tim-O. Kurzbach
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Absage Unterausschuss Aufgabenkritik

Sehr geehrte Damen und Herren,
da zurzeit keine dringend zu beratenden Angelegenheiten anstehen, setze ich die für Dienstag, den 20.02.2018, angesetzte Sitzung des Unterausschusses Aufgabenkritik ab. Zu Ihrer Information wird Ihnen heute per E-Mail vorab ein Update des IT-Projektplanes (Power-Point-Präsentation) zu- gestellt.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Für Rückfragen oder Anmerkungen stehe ich Ihnen telefonisch und per Mail gerne direkt zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Daniel Flemm
Vorsitzender

BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Klingenstadt Solingen (Sondernutzungssatzung) vom 14.02.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Klingenstadt Solingen in seiner Sitzung am 01.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeinde- und Kreisstraßen im Sinne des StrWG NW (einschließlich Wegen und Plätzen) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Klingenstadt Solingen.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die in § 2 Absatz 2 StrWG NW sowie in § 1 Absatz 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Unbeschadet des § 4 dieser Satzung liegt eine Sondernutzung vor, wenn eine Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen (einschließlich Wegen und Plätzen) über den Gemeingebrauch hinausgeht und diesen beeinträchtigt oder beeinträchtigen kann. Gemeingebrauch ist die jedermann zustehende Befugnis, die Straßen im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr zu benutzen.

- (2) Vorbehaltlich der §§ 3 und 6 dieser Satzung bedarf jede Sondernutzung des Verkehrsraums der in § 1 bezeichneten Straßen der Erlaubnis der Stadt. Als Verkehrsraum gilt der Raum über der Straßenfläche bis zu einer Höhe von 4,5 Metern.
- (3) Eine Nutzung über den Gemeingebrauch hinaus liegt außerdem vor, wenn Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuganhänger ohne Zugfahrzeug zum ausschließlichen oder überwiegenden Werbezweck im Verkehrsraum abgestellt werden.
- (4) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnispflicht für Sondernutzungen wird durch die Erteilung anderer Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen, vorbehaltlich des § 21 StrWG NW, nicht berührt. Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
 - a) Bauaufsichtlich zulässige Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Arkaden, Kragplatten, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer, Eingangsstufen, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen sowie Kellerlichtschächte in Gehwegen.
 - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegvorderkante (Bordstein).
 - c) Dekorationen und die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für Veranstaltungen gemeinnütziger, kirchlicher und mildtätiger Art für die Dauer der Veranstaltung.
 - d) Hinweisschilder auf Gottesdienste, öffentliche Gebäude und öffentliche Einrichtungen sowie andere amtliche Verkehrszeichen.
 - e) Anlagen und Leitungen für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung (z. B. Leitungs- und Beleuchtungsmasten, Schaltkästen u. ä. Einrichtungen), soweit sie nicht von § 23 StrWG NW erfasst sind.
 - f) Öffentliche Briefkästen und öffentliche Telefonzellen, Notrufsäulen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel und Fahrkartenautomaten.
 - g) Das Aufstellen von Abfallbehältern und Lagern von sperrigen Abfällen am Tag der Abfuhr.
 - h) Das Aufstellen von werbefreien Fahrradständern auf Gehwegen, wenn bei zweckentsprechender Nutzung der Fahrradständer eine freie Gehwegbreite von mindestens 1,50 m verbleibt.
- (2) Die Verpflichtung, nach anderen Rechtsvorschriften einer Anzeige- oder einer Genehmigungspflicht nachzukommen, bleibt unberührt.

- (3) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder stadtbildpflegerische Belange oder Belange der Bereiche des städtebaulichen Konzeptes sowie Maßgaben des § 2 des Abfallgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen dies erfordern. In einem solchen Fall kann der Straßenbausträger die Art der Ausführung der erlaubnisfreien Sondernutzung vorschreiben.
- (4) Die Kosten, die durch die Unterhaltung, die Änderung, die Instandsetzung und das Beseitigen der mit der nach Absatz 1 erlaubnisfreien Sondernutzung verbundenen Anlage entstehen, trägt der Nutzer/die Nutzerin.

§ 4

Straßenanliegergebrauch

Keine Sondernutzung liegt vor, wenn innerhalb der geschlossenen Ortslage Eigentümer(innen) und Besitzer(innen) von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind, die an ihre Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus benutzen, wenn dies zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.

§ 5

Besondere Gebietsbeschränkungen

- (1) In den Fußgängerzonen des Stadtgebietes der Klingenstadt Solingen ist das Aufstellen von ortsfesten und beweglichen Verkaufshäuschen oder –ständen und der Betrieb von Straßenhandelsstellen (ambulanter Handel) außerhalb von besonderen Veranstaltungen grundsätzlich nicht erlaubt.
- (2) Die Klingenstadt Solingen kann innerhalb des unter Absatz 1 bezeichneten Gebietes zu besonderen Anlässen zeitlich begrenzte Ausnahmen zulassen, wenn dies mit verkehrlichen und städtebaulichen Belangen im Einzelfall vereinbar ist. Sie kann die Anzahl der Ausnahmeerlaubnisse begrenzen und ein besonderes Verfahren zur Vergabe der Erlaubnisse durchführen.

§ 6

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Ver- oder Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 7

Erlaubnis Antrag

Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist grundsätzlich spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich mit Angaben über Art, Umfang, Zeitraum sowie Ort der Sondernutzung bei der Klingenstadt Solingen zu stellen. Auf Verlangen der Klingenstadt Solingen sind dem Antrag Pläne, maßstabsgerechte Zeichnungen, genehmigungsfähige Verkehrszeichenpläne, oder andere Unterlagen beizufügen.

Wird die Antragsfrist unterschritten, so kann bei begründeten genehmigungsfähigen Sondernutzungen der Antrag mit Erhebung eines Expresszuschlages bearbeitet werden.

§ 8

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt und kann nur mit Zustimmung der Klingenstadt Solingen übertragen werden. Notwendige Vertretungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt oder untersagt werden, insbesondere wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, zum Schutz der Straße, auf Grund von stadtbildpflegerischen Belangen, sondergesetzlichen Vorschriften oder dem Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Erteilung der beantragten Sondernutzungserlaubnis das Stadtbild beeinträchtigt wird.
- (2) In gleichgelagerten Sachverhalten kann eine Erlaubnis für mehrere Standorte erteilt werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
- (3) Eine Sondernutzungserlaubnis nach Tarifstellen 2.6 und 2.7 wird höchstens für den Zeitraum eines Monats erteilt.

§ 9

Gebühren, Kostenersatz

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgaben des anliegenden Gebührentarifes erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Ist die Sondernutzungsgebühr niedriger als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben. Die Gebühr wird auch erhoben bei nicht erlaubter oder nicht genehmigungsfähiger Sondernutzung. Für eine andere Nutzung im öffentlichen Verkehrsraum, die nicht explizit aufgeführt ist, findet der Tarif Anwendung welcher dieser am nächsten kommt.
- (2) Soweit im Gebührentarif nichts anderes bestimmt ist, wird die Gebühr für je einen angefangenen Quadratmeter bzw. angefangenen laufenden Meter der beanspruchten Verkehrsfläche pro Monat berechnet. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt 1/30 der Monatsgebühr. Angefangene Tage gelten als volle Tage.
- (3) Das Stadtgebiet der Klingenstadt Solingen ist in zwei Tarif-Zonen eingeteilt. Die Zoneneinteilung ist Bestandteil dieser Satzung. Die Auswirkungen auf die Gebühr sind dem Gebührentarif zu entnehmen.
- (4) Das Recht der Stadt, nach § 18 Absatz 3 StrWG NW bzw. § 8 Absatz 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach der Satzung bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (5) Die Gebührenschuldner(innen) haben der Klingenstadt Solingen alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.
- (6) Die Gebührenschuldner(innen) sind verpflichtet, die in Anspruch genommene Verkehrsfläche während bzw. nach Beendigung der Sondernutzung zu reinigen und

bei Schnee und Eisglätte entsprechend der Straßenreinigungssatzung der Klingenstadt Solingen zu räumen bzw. zu streuen. Bei Unterlassen oder erforderlichem Tätigwerden der Klingenstadt Solingen sind die entstehenden Kosten von den Gebührenschuldner(innen) zu tragen.

- (7) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird gemäß § 5 Kommunalabgabengesetz eine Verwaltungsgebühr erhoben. Diese richtet sich nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Klingenstadt Solingen.

§ 10

Gebührensschuldner (in)

- (1) Gebührenschuldner(in) sind
 - a) der/die Antragsteller(in),
 - b) der/die Erlaubnisnehmer(in),
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner(innen) haften als Gesamtschuldner(innen).

§ 11

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den/die Gebührenschuldner(in) fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden diese zum 31. März des jeweiligen Jahres fällig.
- (4) Werden die Gebühren für eine Sondernutzung nicht entrichtet, kann die Erlaubnis widerrufen werden.

§ 12

Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen,
 - a) die Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienen; die Befreiung gilt nicht für wirtschaftliche Unternehmen der öffentlichen Hand oder wenn die Behörden die zu zahlenden Gebühren Dritten auferlegen.
 - b) die ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung dienen.
 - c) für wahlpolitische Werbung, im Zeitraum von bis zu 6 Wochen vor einer Wahl.
- (2) Der Rat oder der Oberbürgermeister der Klingenstadt Solingen können Befreiungen bzw. Ermäßigungen der Gebühren erlassen.
- (3) Gebührenfreiheit oder -ermäßigung schließt das Erfordernis der Erlaubnis nicht aus.

§ 13

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig durch Willenserklärung des/der Gebührenschuldners(in) oder durch Abmeldung des Gewerbebetriebes aufgegeben, so besteht kein An-

spruch auf Erstattung entrichteter Gebühren oder auf eine anteilmäßige Festsetzung der Gebühren.

- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Klingensteinadt Solingen eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem/der Gebührenschuldner/in zu vertreten sind. Wird die erteilte Sondernutzungserlaubnis durch den/die Gebührenschuldner/in widerrufen, entbindet dies nicht von der Zahlungspflicht und es besteht kein Anspruch auf eine anteilmäßige Festsetzung der Gebühren.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Straße oder deren Zubehör ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht, gegen erteilte Auflagen verstößt, Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder auf Verlangen der zuständigen Behörde Anlagen nicht entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 1.000 € geahndet werden.

§ 15

Übergangsbestimmungen

- (1) Für Sondernutzungen, die nach dem bisherigen Recht auf Zeit erteilt worden sind, wird eine Anpassung an die geänderten Gebühren nicht vorgenommen. Wird eine solche Erlaubnis verlängert, gelten für den Verlängerungszeitraum die Gebühren des neuen Tarifs.
- (2) Für Erlaubnisse, die auf Widerruf erteilt worden sind, gelten die bisherigen Tarife bis zum Ablauf des Haushaltsjahres, in dem diese Satzung in Kraft tritt. Mit Beginn des nächsten Rechnungsjahres sind die Gebühren nach dem neuen Tarif zu entrichten.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Solingen vom 19. Dezember 1978, geändert durch die I. Änderungssatzung vom 21. Dezember 1990 und II. Änderungssatzung vom 05. November 2010 sowie Eckgebührensatzung vom 27. Dezember 1972, zuletzt geändert durch die XXVI. Änderungssatzung vom 8. Dezember 1991, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung der Klingensteinadt Solingen über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen - Sondernutzungssatzung - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 14.02.2018

Tim-O. Kurzbach
Oberbürgermeister

Anlage

zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Klingensteinadt Solingen Sondernutzungssatzung vom 14.02.2018

Gebührentarif zu § 9 der Sondernutzungssatzung

A Allgemeine Bestimmungen

1. Der Gebührentarif berechnet sich, soweit nicht anders angegeben, nach monatlicher Nutzung. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt 1/30 der Monatsgebühr. Angefangene Tage gelten als volle Tage.
2. Berechnet sich der Gebührentarif nach wöchentlicher Nutzung, werden Bruchteile von Wochen nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt 1/7 der Wochengebühr. Bei Nutzung über mehrere Wochen wird der daraus resultierende Wochentarif mit der Anzahl der Wochen multipliziert, ohne Berücksichtigung von Feiertagen.
3. Die ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle EURO-Beträge ab- bzw. aufgerundet.
4. Grundsätzlich richtet sich die Gebühr nach der genehmigten Sondernutzungsfläche. Die zugrunde gelegte Gesamtfläche ist bei der Berechnung der Sondernutzungsgebühren auf volle m² bzw. m aufzurunden.
5. Die Mindestgebühr für Sondernutzungen beträgt 15,00 €.
6. Im Stadtgebiet der Klingensteinadt Solingen wird bei der Berechnung der Sondernutzungsgebühren in zwei Tarifzonen unterschieden.

B Tarifzonen

1. Tarifzone 1
 - Aachener Straße von Düsseldorf Straße bis Parkstraße
 - Albrechtstraße
 - Alexander-Coppel-Straße
 - Alter Markt
 - Am Neumarkt
 - Am Südpark
 - Amtstor
 - Aufderhöher Straße von Steubenstraße bis Opladener Straße

- Augustastraße
- Bachtor
- Bahnhofstraße
- Bahnstraße von Düsseldorfer Straße bis Obere Hildener Straße
- Baustraße
- Beethovenstraße
- Bergstraße
- Birkenweiher
- Birkerstraße
- Blumenstraße von Kölner Straße bis Augustastraße
- Bonner Straße
- Breidbacher Tor
- Bremsheyplatz
- Broßhauser Straße
- Brühler Straße von Am Südpark bis Birkerstraße
- Burger Landstraße von Krahenhöhe bis Hausnummer 158
- Carl-Ruß-Straße
- Corinthstraße
- Cronenberger Straße
- Czimatisplatz
- Deutzerhofstraße
- Dorper Straße
- Dürener Straße
- Düsseldorfer Straße
- Eiland
- Eisenstraße
- Eislebener Straße
- Elisenstraße
- Ellerstraße
- Elsa-Brandström-Straße
- Emdenstraße
- Emscherstraße
- Entenpfuhl
- Ernst-Barlach-Straße
- Eschbachstraße von Solinger Straße bis Hausnummer 116
- Florastraße von Goerdelerstraße bis Paulstraße
- Focher Straße
- Forststraße von Düsseldorfer Straße bis Südstraße
- Frankfurter Damm
- Freiligrathstraße
- Friedenstraße
- Friedrich-Ebert-Straße
- Friedrichstraße
- Fronhof
- Fuhrstraße
- Garnisonstraße
- Gerberstraße
- Goerdelerstraße
- Graf-Engelbert-Straße
- Graf-Wilhelm-Platz
- Gräfrather Markt
- Grünwalder Straße
- Grünstraße
- Hackhauser Straße von Zweibrücker bis Südstraße
- Halfenweiherplatz
- Hansastraße von Sauerbreystraße bis Hochstraße
- Hauptstraße
- Heiligenstock
- Heinestraße
- Hildener Straße von Ellerstraße bis Grenzstraße
- Hochstraße
- Höhscheider Straße
- Höhscheider Weg
- Im Ohligs
- In der Freiheit
- Johannisstraße
- Kärntener Straße
- Kamper Straße
- Kasernenstraße
- Kasinostraße von Hauptstraße bis Paulstraße
- Kasparstraße
- Katternberger Straße von Kölner Straße bis Friedrichstraße
- Keldersstraße
- Kieler Straße
- Kirchgasse
- Kirchplatz
- Kirchstraße
- Kirchtreppe
- Kleine Kamper Straße
- Klosterwall
- Kölner Straße
- Konrad-Adenauer-Straße
- Kronprinzenstraße
- Kullerstraße
- Küstergasse
- Landwehr
- Landwehrstraße
- Lennestraße
- Liebermannstraße
- Linkgasse
- Lippestraße
- Locher Straße
- Löhndorfer Straße
- Mangenberger Straße
- Max-Leven-Gasse
- Mercimek-Platz
- Merianstraße
- Merscheider Straße
- Mummstraße
- Neuenhofer Straße
- Neuenkamper Straße von Bergerstraße bis Bauermannskulle
- Neutor
- Nippesstraße
- Obere Hildener Straße
- Ohliger Tor
- Ohligser Markt
- Oststraße
- Parkstraße
- Paulstraße
- Peter-Hahn-Weg
- Peter-Höfer-Platz
- Peter-Knecht-Straße
- Poststraße
- Potsdamer Straße
- Pützgasse
- Rathausplatz
- Rembrandtstraße
- Remscheider Straße von Krahenhöhe bis Hausnummer 102
- Rennpatt
- Rheinstraße
- Rostertreppe
- Ruhrstraße

- Sauerbreystraße
 - Schlagbaumer Straße
 - Schloßplatz
 - Schützenstraße
 - Schwarze Pfähle
 - Schwertstraße
 - Schwesternstraße
 - Schwindstraße von Friedrich-Ebert-Straße bis Zwergstraße
 - Solinger Straße Hausnummern 2-9
 - Sonnenstraße
 - Steinstraße
 - Stöcken von Cronenberger Straße bis Hausnummer 25
 - Stresemannstraße
 - Südstraße
 - Südwall
 - Suppenheider Straße
 - Talstraße
 - Trommershausenstraße
 - Ufergarten
 - Unter St. Clemens
 - Walder Kirchplatz
 - Walder Marktplatz
 - Wermelskirchener Straße von Burgtalstraße bis Hausnummer 55
 - Werwolf
 - Weserstraße
 - Weststraße
 - Weyersberger Straße
 - Weyerstraße
 - Wiedenkamper Straße von Liebermannstraße bis Stresemannstraße
 - Wilhelmstraße
 - Wittenbergstraße
 - Wittkuller Straße
 - Wupperstraße Goerdelerstraße bis Paulstraße
 - Wuppertaler Straße
 - Verbindungsweg Am Neumarkt – Bergstraße
 - Zweibrücker Straße
2. Tarifzone 2
Straßen, Wege und Plätze der Klingenstein Solingen, die nicht unter Tarifzone 1 genannt sind.

C Gebührentarif

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Einheit	Gebühr	
			Zone 1	Zone 2
1	Baustellen			
1.1	Baustelleneinrichtungen, Materiallagerungen, Baumaschinen- und geräte etc.	m ² /Monat	5,50 €	3,50 €
1.2	Container	m ² /Monat	5,50 €	3,50 €
1.3	Gerüste	m/Monat	3,00 €	2,00 €
1.4	Hubsteiger und Arbeitsbühnen etc.	Stück/Tag	35,00 €	25,00 €
1.5	Autokräne	Stück/Tag	50,00 €	40,00 €
1.6	Zuschlag Straßenvollsperrungen	Pauschal	150,00 €	100,00 €
1.7	Zuschlag für Sondernutzungen der Tarifstellen 1.1 bis 1.6 ab dem 7. Monat ab dem 13. Monat		50% 50%	50% 50%
2	Werbung			
2.1	Erlaubnispflichtige Werbeanlagen, Vitrinen und Schaukästen etc.	m ² /Monat	10,00 €	9,00 €
2.2	Kundenstopper, Beachflags bis jeweils max. 1m ²	Stück/Monat	12,50 €	10,00 €
2.3	sonst. Werbeträger	m ² /Monat	12,50 €	10,00 €
2.4	Info- und Werbestände bis 10 m ² bis 20 m ² über 30 m ² (Ausgenommen hiervon sind Info- und Werbestände, die überwiegend wissenschaftlichen oder ideellen Zwecken dienen.)	Stück/Tag	20,00 € 30,00 € 40,00 €	20,00 €
2.5	Kommerzielle Kinderspielgeräte	m ² /Monat	5,00 €	3,00 €
2.6	Plakate	Stück/Monat	2,00 €	2,00 €
2.7	Werbepanner	Stück/Monat	5,00 €	5,00 €
2.8	Werbeanhänger	Stück/Monat	150,00 €	150,00 €

3	Verkauf			
3.1	Warenautomaten wie z.B. Hygiene-, Genuss- oder Lebensmittelautomaten etc.	Stück/Monat	10,00 €	7,00 €
3.2	Warenauslagen an der Stätte der Leistung	m ² /Monat	14,00 €	10,00 €
3.3	Verkaufswagen im Reisegewerbe	Stück/Monat	100,00 €	100,00 €
3.4	Wochenmarkt	m ² /Monat	2,30 €	2,30 €
3.5	Tische und Sitzgelegenheiten die nicht unter Tarifstelle 4 fallen	m ² /Monat	4,00 €	3,00 €
3.6	Verkaufsstände	m ² /Monat	25,00 €	20,00 €
3.7	Lagerboxen für Waren wie Zeitungen und Tabak etc. bis jeweils 1m ²	Stück/Monat	5,00 €	3,00 €
4	Gastronomie			
4.1	Tische, Sitzgelegenheiten, Sonnenschirme etc.	m ² /Monat	5,00 €	4,00 €
4.2	Jahreserlaubnis (01.01. bis 31.12.) Tische und Sitzgelegenheiten abzüglich 40%			
5	Volksfeste			
5.1	Schaustellereinrichtung und Verkaufsstände aus Anlass von Kirmessen, Jahr- und Spezial-Märkten sowie Volks-, Heimat- und Schützenfesten	m ² /Monat	6,00 €	4,00 €
6	Sonstige Sondernutzungen			
6.1	Masten für Freileitungen, Kabelbrücken und ähnliches	Stück/Monat	5,50 €	5,50 €
6.2	Hinweisschilder, Fahnen und Verkehrsspiegel	Stück/Monat	5,50 €	5,50 €
6.3	Erlaubnispflichtige Leitungen aller Art, z.B. Baustrom	lfd. m/Monat	1,50 €	1,00 €
6.4	Einfriedungen, Stützmauern und Gleisanlagen	m ² /Monat	1,50 €	1,00 €
6.5	Postverteilerkästen	Stück/Monat	15,00 €	15,00 €
6.6	Packstationen	Stück/Monat	35,00 €	35,00 €
6.7	Mobile Toiletteneinrichtungen	Stück/Monat	15,00 €	15,00 €
6.8	Müllcontainerboxen und ähnliche	m ² /Monat	10,00 €	10,00 €
6.9	Wertstoffcontainer bzw. -inseln	m ² /Monat	5,50 €	3,50 €
6.10	Altkleidercontainer	Stück/Monat	75,00 €	75,00 €
6.11	Blumenkübel	Stück/Monat	0,00 €	0,00 €
6.12	Dreharbeiten, Filmproduktionen	m ² /Monat	75,00 €	75,00 €
6.13	Vornahme einer Sondernutzung ohne Erlaubnis - bei erstmaligen Verstoß 3-facher Satz - bei wiederholtem Verstoß 5-facher Satz		3 oder 5 facher Satz des jeweiligen Gebühren- tarifes	3 oder 5 facher Satz des jeweiligen Gebühren- tarifes
6.14	Expresszuschlag bei Antragsstellung kürzer als 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung		Aufschlag von 50% der normalen Gebühr max. 50,- €	Aufschlag von 50% der normalen Gebühr max. 50,- €
6.15	Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen, soweit kein anderer Tarif Anwendung findet, nach wirtschaftlichem Vorteil		2,00 € - 25,00 €	1,00 € - 15,00 €

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung von Waren des täglichen Bedarfs auf den Wochenmärkten im Stadtgebiet Solingen vom 14.02.2018

Aufgrund des § 67 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 1 Absatz 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung – GewRV) in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie der §§ 1 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der zur Zeit geltenden Fassung, erlässt die Stadt Solingen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Solingen vom 01.02.2018 für das Gebiet der Stadt Solingen folgende Verordnung:

§ 1

Zugelassene Warenarten

Auf den Wochenmärkten im Stadtgebiet Solingen werden, unbeschadet der Bestimmung des § 67 Absatz 1 der Gewerbeordnung, folgende Waren des täglichen Bedarfs, soweit es sich um einfache Konsumgüter handelt, zugelassen:

- a) Haushaltswaren, wie Steinzeug, Haushaltsgeschirr, Töpfe und Pfannen, Töpferwaren, Fayence, Glaswaren, Holz- und Korbwaren, Kunstblumen, Haushaltsreinigungsmittel, Seifen, Schuhcreme, Bohnerwachs, Schwämme, Fensterleder, Fußmatten, Besen, Bürsten und Kämmen, Schrubber, Messer, Scheren, Gemüsehebel, kleinere Elektroartikel,
- b) Bekleidung (ausgenommen Damen- und Herrenmäntel, Kostüme, Anzüge),
- c) Stoffe und Tücher, wie Gardinen, Bett- und Tischwäsche, Dekostoffe, Handtücher, Wachstücher,
- d) Kurzwaren und Nähbedarf aller Art, Spitzen und Stickereien,
- e) Strick- und Miederwaren,
- f) Leder- und Gummiwaren, kunstgewerbliche Artikel, Holzschnitzereien,
- g) Modeschmuck bis zu einem Wert von 40,00 € (ausgenommen Artikel im Sinne des § 56 Absatz 1 Nr. 2 Gewerbeordnung), Sonnenbrillen, Kosmetik- und Toilettenartikel des täglichen Bedarfs,
- h) Bücher, Papier- und Schreibwaren (ausgenommen Zeitungen und Zeitschriften), Geschenkartikel, Spielwaren, Bilder,
- i) Schirme aller Art,
- j) Kränze, Gestecke und Blumengebinde

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Solingen, den 14.02.2018

Tim-O. Kurzbach
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags am 28.10.2018 im Stadtteil Solingen-Ohligs vom 14.02.2018

Aufgrund des § 6 (4) des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 und des § 27 (1) des Ordnungsbehörden-gesetzes NRW wird von der Stadt Solingen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 01.02.2018 für den Stadtbezirk Ohligs folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen am 28.10.2018 innerhalb des Stadtbezirkes Ohligs in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein. Ausgenommen hiervon sind großflächige Lebensmitteldiscounter und Vollsortimentmärkte, Baumärkte, Möbelanbieter und Apotheken (außer Notdienst).
- (2) Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung

§ 2

Die Geltungsbereiche werden im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert. Lennestraße, Aachener Straße, Düsseldorfer Straße, Bahnstraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Keldersstraße), Forststraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Talstraße), Emdenstraße, Grünstraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Talstraße), Emscherstraße (zwischen Lennestraße und Grünstraße).

Die Anlagen zu § 2 stellen die räumlichen Geltungsbereiche bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

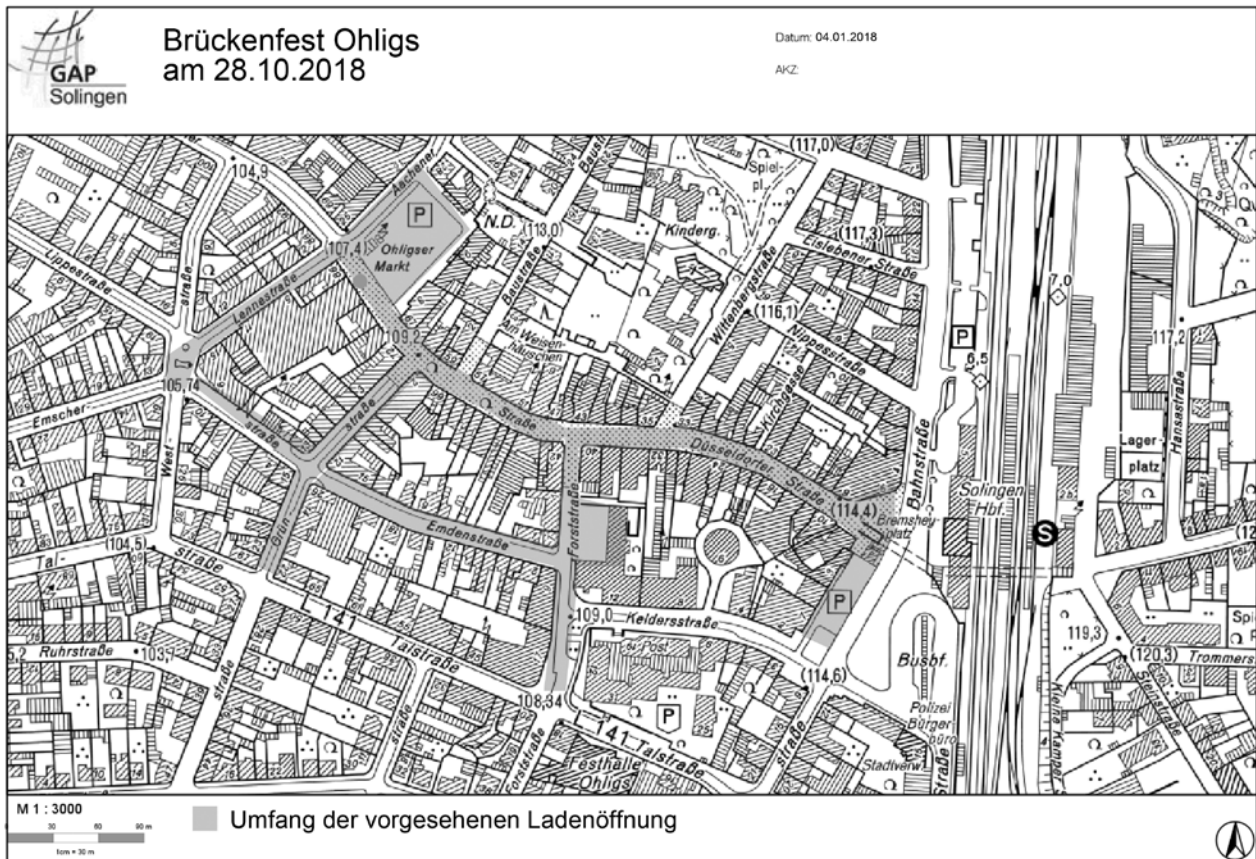
Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung/ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 14.02.2018

Tim-O. Kurzbach
Oberbürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags am 12.08.2018 im Stadtteil Solingen-Mitte vom 14.02.2018

Aufgrund des § 6 (4) des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 und des § 27 (1) des Ordnungsbehörden-gesetzes NRW wird von der Stadt Solingen als örtlicher Ord-nungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 01.02.2018 für den Stadtbezirk Mitte folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen am 12.08.2018 innerhalb des Stadtbezirkes Mitte in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein. Ausgenommen hiervon sind Baumärkte, Möbelanbieter und Apotheken (außer Notdienst).

- (2) Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Ver-ordnung.

§ 2

Die Geltungsbereiche werden im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert. Konrad-Adenauer-Straße (zwischen Merianstraße und Goerdelerstraße), Goerdelerstraße, Ufergarten, Am Neumarkt (zwischen Peter-Knecht-Straße und Heinestraße), Bergstraße (zwischen Heinestraße und Kölner Straße), Kölner Straße (zwischen Ufergarten und Mummstraße), Mummstraße. Die Anlagen zu § 2 stellen die räumlichen Geltungsbereiche bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geld- buße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

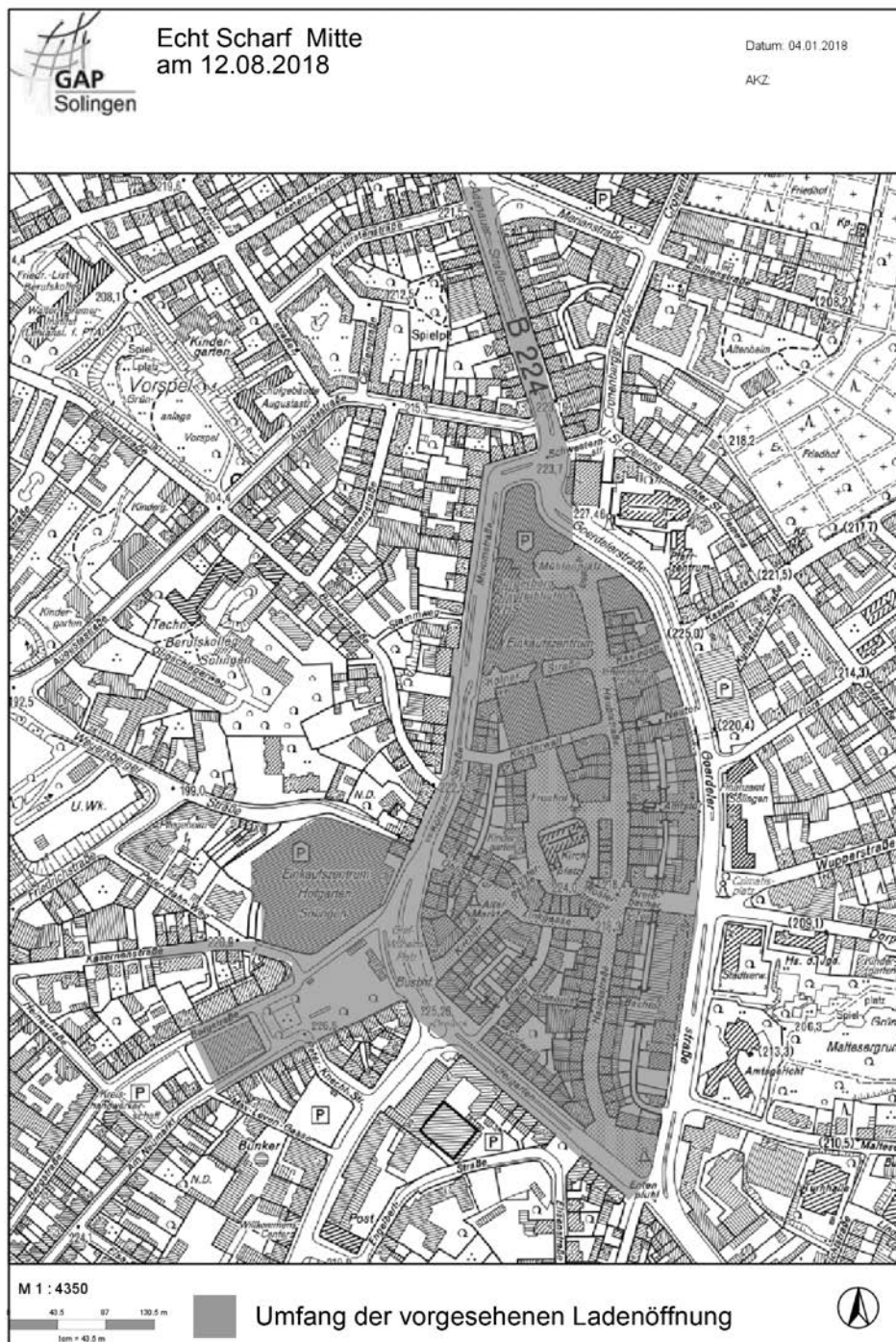
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung/ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 14.02.2018

Tim-O. Kurzbach
Oberbürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags am 04.03.2018 im Stadtteil Solingen-Ohligs vom 14.02.2018

Aufgrund des § 6 (4) des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 und des § 27 (1) des Ordnungsbehördengesetzes NRW wird von der Stadt Solingen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 01.02.2018 für den Stadtbezirk Ohligs, folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen am 04.03.2018 innerhalb des Stadtbezirkes Ohligs in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein. Ausgenommen hiervon sind großflächige Lebensmitteldiscounter und Vollsortimentmärkte, Baumärkte, Möbelanbieter und Apotheken (außer Notdienst).
- (2) Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung

§ 2

Die Geltungsbereiche werden im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert. Lennestraße, Aachener Straße, Düsseldorfer Straße, Bahnstraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Keldersstraße), Forststraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Talstraße), Emdenstraße, Grünstraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Talstraße), Emscherstraße (zwischen Lennestraße und Grünstraße).

Die Anlagen zu § 2 stellen die räumlichen Geltungsbereiche bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

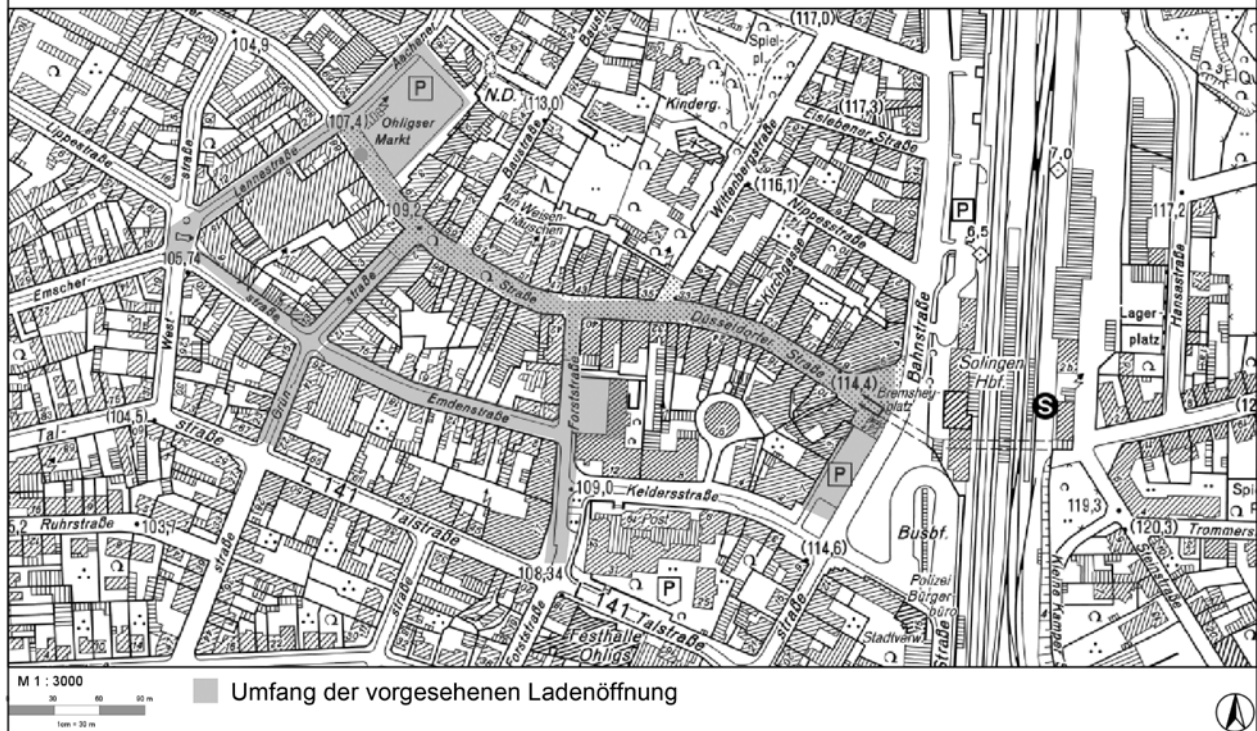
Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung/ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 14.02.2018

Tim-O. Kurzbach
Oberbürgermeister



BEKANTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags am 18.03.2018 im Stadtteil Solingen-Höhscheid vom 14.02.2018

Aufgrund des § 6 (4) des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 und des § 27 (1) des Ordnungsbüroengesetzes NRW wird von der Stadt Solingen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 01.02.2018 für den Stadtbezirk Burg/Höhscheid folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen am 18.03.2018 innerhalb des Stadtbezirkes Burg/Höhscheid in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein. Ausgenommen hiervon sind großflächige Lebensmitteldiscounter und Vollsortimentmärkte, Baumärkte, Möbelanbieter und Apotheken (außer Notdienst).
- (2) Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

§ 2

Die Geltungsbereiche werden im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert. Grünwalder Straße, Neuenhofer Straße, Neuenkamper Straße (zwischen Bergerstraße und Neuenhofer Straße).

Die Anlagen zu § 2 stellen die räumlichen Geltungsbereiche bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

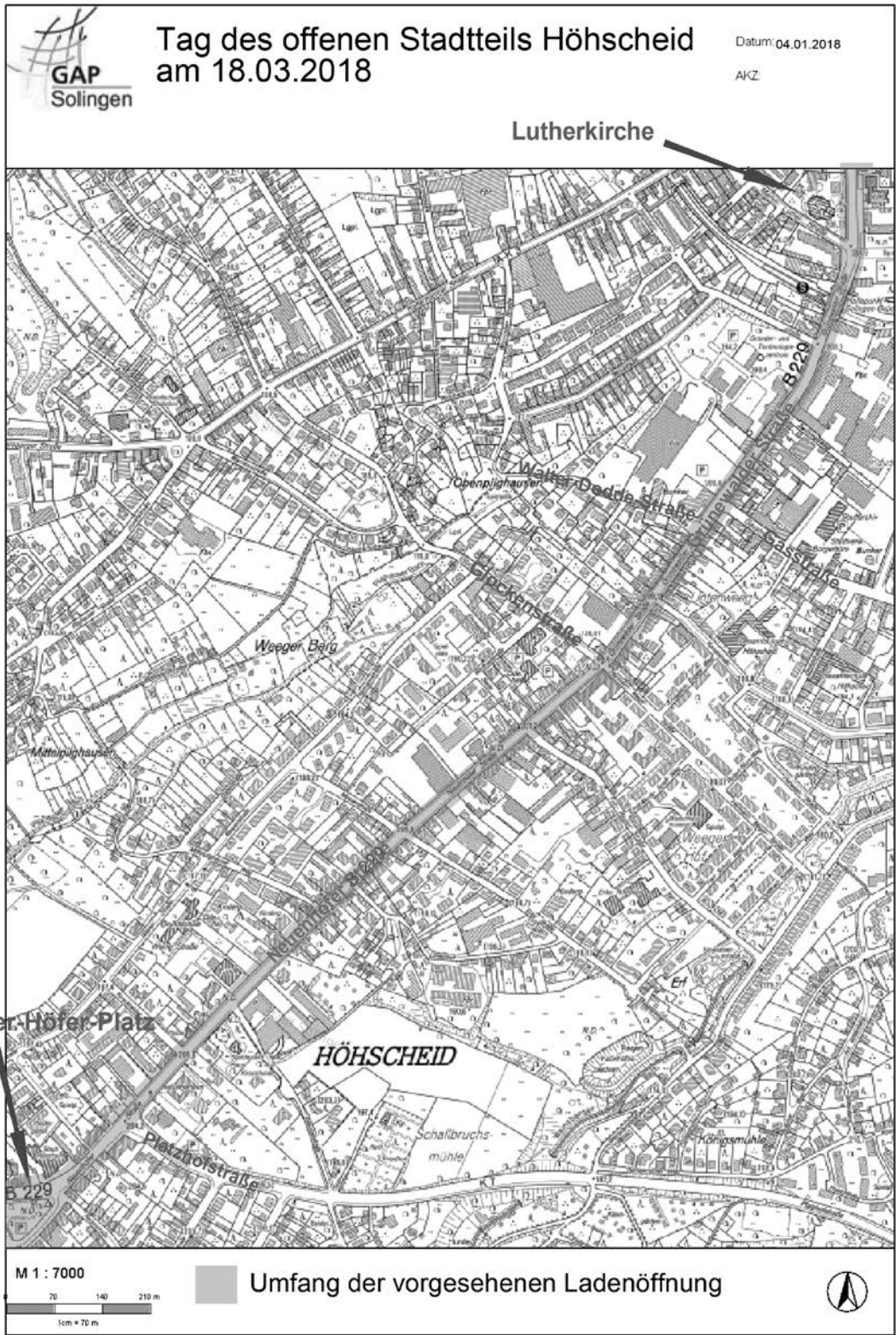
Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung/ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 14.02.2018

Tim-O. Kurzbach
 Oberbürgermeister



BEKANTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags am 01.07.2018 im Stadtteil Solingen-Wald vom 14.02.2018

Aufgrund des § 6 (4) des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 und des § 27 (1) des Ordnungsbahörden-gesetzes NRW wird von der Stadt Solingen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 01.02.2018 für den Stadtbezirk Wald folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen am 01.07.2018 innerhalb des Stadtbezirkes Wald in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein. Ausgenommen hiervon sind großflächige Lebensmitteldiscounter und Vollsortimentmärkte, Baumärkte, Möbelanbieter und Apotheken (außer Notdienst).
- (2) Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung

§ 2

Die Geltungsbereiche werden im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert. Im Rundling, Walder Schlauch, Pützgasse, Friedrich-Ebert-Str im Bereich von Walder Kirchplatz bis zur Poststr. Die Anlagen zu § 2 stellen die räumlichen Geltungsbereiche bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

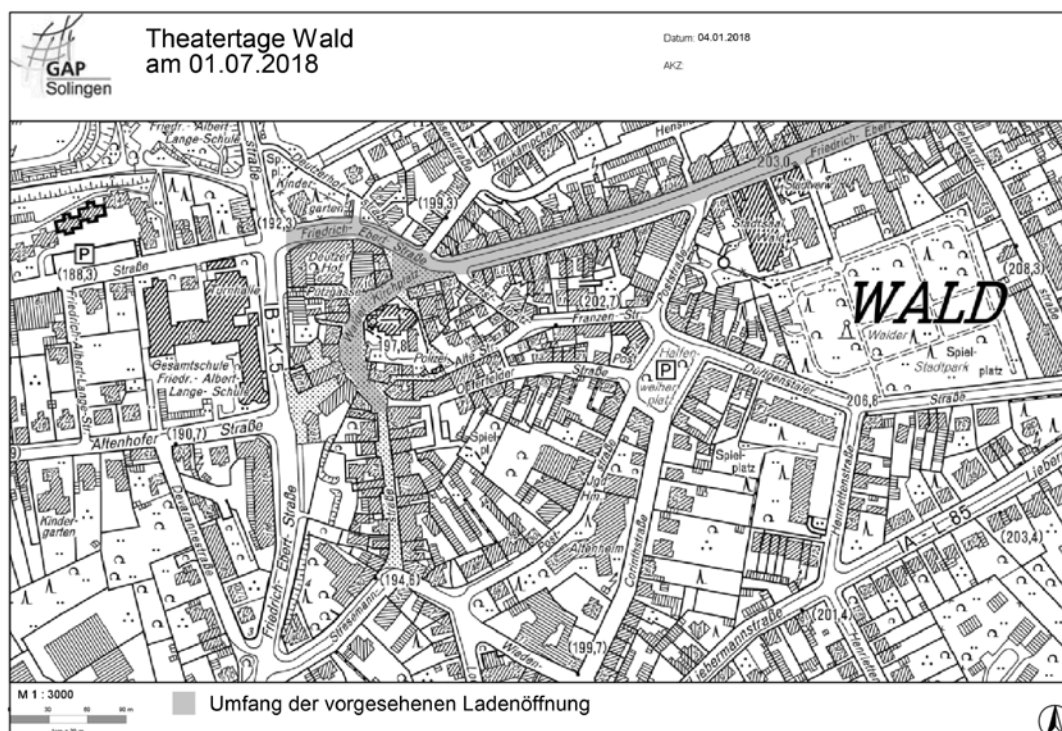
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung/ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 14.02.2018

Tim-O. Kurzbach
Oberbürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags am 02.09.2018 im Stadtteil Solingen-Ohligs vom 14.02.2018

Aufgrund des § 6 (4) des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 und des § 27 (1) des Ordnungsbehörden-gesetzes NRW wird von der Stadt Solingen als örtlicher Ord-nungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 01.02.2018 für den Stadtbezirk Ohligs folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen am 02.09.2018 innerhalb des Stadtbezirkes Ohligs in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein. Ausgenommen hiervon sind groß-flächige Lebensmitteldiscounter und Vollsortiment-märkte, Baumärkte, Möbelanbieter und Apotheken (außer Notdienst).
- (2) Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Ver-ordnung.

§ 2

Die Geltungsbereiche werden im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert. Lennestraße, Aachener Straße, Düsseldorfer Straße, Bahn-straße (zwischen Düsseldorfer Straße und Keldersstraße), Forststraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Talstraße), Emdenstraße, Grünstraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Talstraße), Emscherstraße (zwischen Lennestraße und Grünstraße).

Die Anlagen zu § 2 stellen die räumlichen Geltungsbereiche bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrläs-sig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geld- buße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

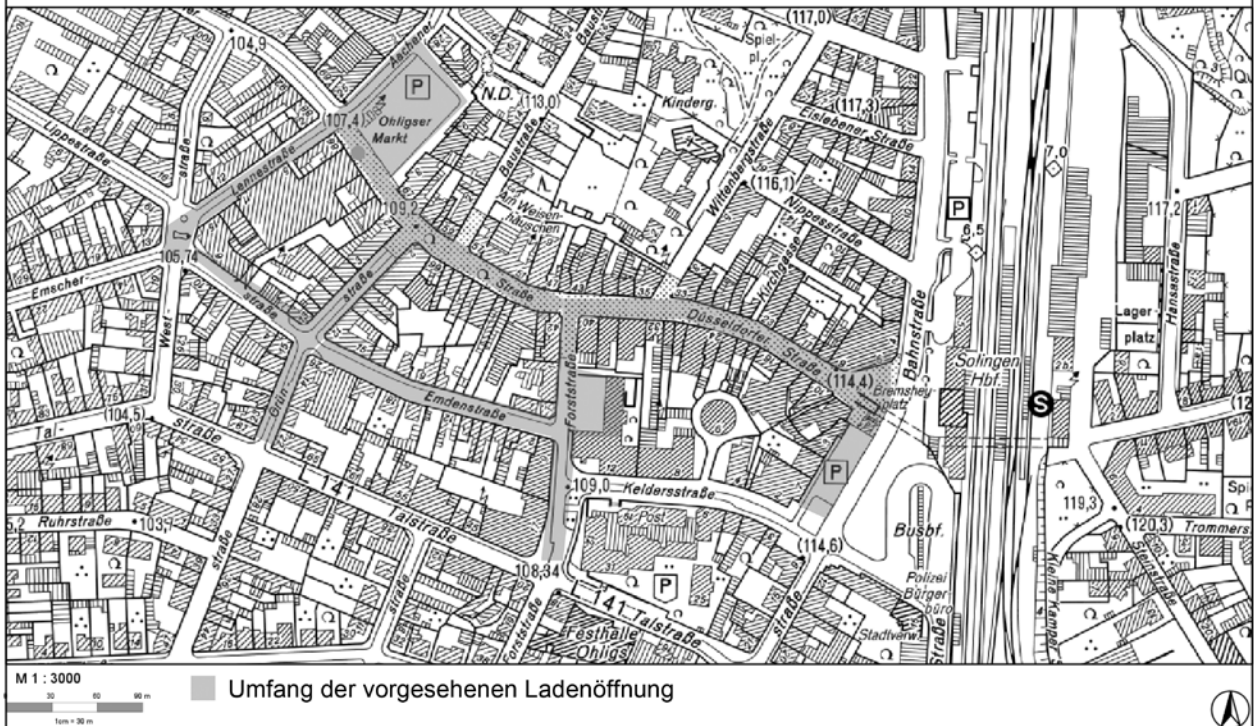
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verord-nung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung/ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 14.02.2018

Tim-O. Kurzbach
Oberbürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags am 09.12.2018 im Stadtteil Solingen-Wald vom 14.02.2018

Aufgrund des § 6 (4) des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 und des § 27 (1) des Ordnungsbehörden-gesetzes NRW wird von der Stadt Solingen als örtlicher Ord-nungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 01.02.2018 für den Stadtbezirk Wald folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen am 09.12.2018 innerhalb des Stadtbezirkes Wald in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr innerhalb der in der Anlage gekennzeichneten Flächen geöffnet sein. Ausgenommen hiervon sind großflächige Lebensmitteldiscounter und Vollsortl-mentmärkte, Baumärkte, Möbelanbieter und Apo- theken (außer Notdienst).
- (2) Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Ver- ordnung

§ 2

Die Geltungsbereiche werden im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßen-seiten) definiert. Im Rundling, Walder Schlauch, Pützgasse, Friedrich-Ebert- Str im Bereich von Walder Kirchplatz bis zur Poststr.

Die Anlagen zu § 2 stellen die räumlichen Geltungsbereiche bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrläs- sig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geld- buße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

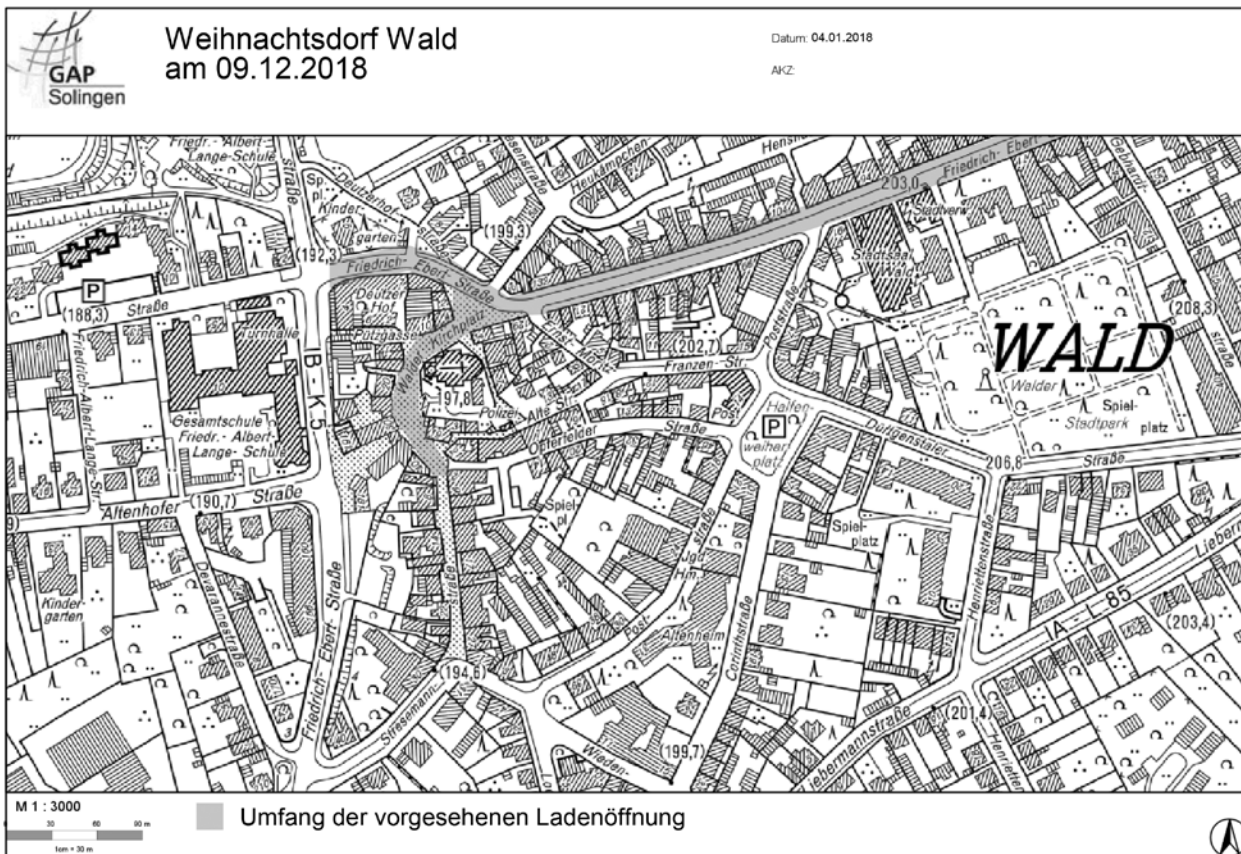
Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verord- nung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung/ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 14.02.2018

Tim-O. Kurzbach
Oberbürgermeister



BEKANTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags am 09.12.2018 im Stadtteil Solingen-Ohligs vom 14.02.2018

Aufgrund des § 6 (4) des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 und des § 27 (1) des Ordnungsbehörden-gesetzes NRW wird von der Stadt Solingen als örtlicher Ord-nungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 01.02.2018 für den Stadtbezirk Ohligs folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen am 09.12.2018 innerhalb des Stadtbezirkes Ohligs in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr innerhalb der in der Anlage gekennzeichneten Flächen geöffnet sein. Ausgenommen hiervon sind der Lebensmittelhandel, die Baumärkte, Möbelanbieter und Apotheken (außer Notdienst).

- (2) Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Ver-ordnung

§ 2

Die Geltungsbereiche werden im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert. Lennestraße, Aachener Straße, Düsseldorfer Straße, Bahn-straße (zwischen Düsseldorfer Straße und Keldersstraße), Forststraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Talstraße), Emdenstraße, Grünstraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Talstraße), Emscherstraße (zwischen Lennestraße und Grünstraße)

Die Anlagen zu § 2 stellen die räumlichen Geltungsbereiche bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

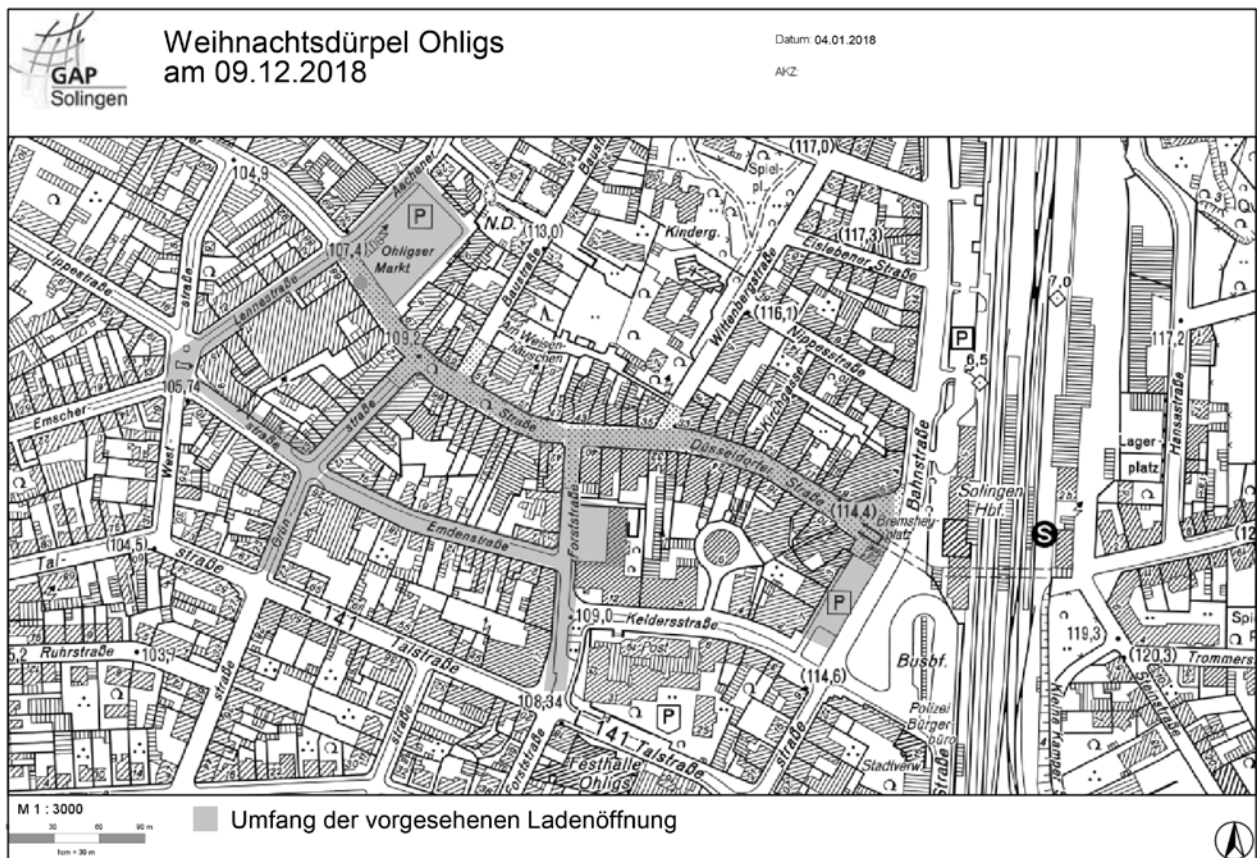
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung/ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 14.02.2018

Tim-O. Kurzbach
Oberbürgermeister



Für die Ausschreibung "**2 Stück Dumper**", Vergabenummer **V18/KCF/094** wird nach VOL/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

A) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Klingenstadt Solingen · Konzernbeschaffung und Medienservice · Vergabestelle · Bonner Straße 100 · 42697 Solingen · Germany

B) Art der Vergabe:
Öffentliche Ausschreibung [VOL]

C) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote elektronisch abgegeben werden.
Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kosten. Eine elektronische Abwicklung des Verfahrens ist ausdrücklich gewünscht.

D) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistung
2 Stück Dumper 2 Stück Dumper Lader (Vorderkipper) mit Standardmulde Ort der Leistungserbringung: 42719 Solingen, Dültgenstaler Str. 61

E) gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:
keine Lose

F) gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind zugelassen

G) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:
Von: Bis: Lieferung unverzüglich nach Auftragserteilung

H) die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:
Stadt Solingen Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen

Tel.:+49 2122906779 Fax:+49 2122906695

Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote elektronisch abgegeben werden.
Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kosten. Eine elektronische Abwicklung des Verfahrens ist ausdrücklich gewünscht.

I) die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 01.03.2018 10:00:00 Bindefrist: 29.03.2018

J) die Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:

K) die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:
Gem. VOL

L) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die die Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangen:
Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 3 Jahre. Umsätze der letzten 3 Jahre. Durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter.

Es gilt das Tarifreue- und Vergabegesetz NRW.
Abweichend von § 13 VOL/A ist bei Angebotsabgabe die Textform zugelassen.

M) sofern verlangt, die Höhe der Kosten für Vervielfältigung der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen:
Die Unterlagen stehen über das Vergabeportal Deutsche eVergabe kostenlos zur Verfügung: [http:// www. deutsche- evergabe. de/](http://www.deutsche-evergabe.de/)

N) die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden:
Niedrigster Preis

Für die Ausschreibung "**Ersatzneubau mit 62 Pflegeplätzen am Eugen-Maurer-Haus Solingen, Türen und Zargen**", Vergabenummer **V18/56/102** wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):
Stadt Solingen, Konzernbeschaffung und Medienservice, Vergabestelle, Bonner Straße 100, 42697 Solingen, namens und im Auftrag der
Altenzentren der Stadt Solingen gemeinnützige GmbH, Melanchthonstraße 77, 42653 Solingen

B) Gewähltes Vergabeverfahren:
Offenes Verfahren (EU) [VOB]

C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:
Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier müssen die Angebote elektronisch abgegeben werden.
Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kosten.

D) Art des Auftrags:
Bauftrag

E) Ort der Ausführung:
42653 Solingen

F) Art und Umfang der Leistung:
Ersatzneubau mit 62 Pflegeplätzen am Eugen-Maurer-Haus Solingen, Türen und Zargen Gegenstand der Maßnahme ist der Um- und Ausbau des bestehenden Altenzentrum Eugen-Maurer-Haus in Solingen. Ziel der Planung ist es, 50 vorhandene Einzelzimmer mit nicht mehr zulässigen gemein-schaftlich genutzten Bädern in Bauteil A durch neue Einzelzimmer mit eigenen Duschbädern zu ersetzen. Diese sollen in einem neuen Anbau (Bauteil C) als Ersatzmaßnahme bedarfsge-recht hergestellt werden, da in der Altbausubstanz keine Ausbauressourcen vorhanden sind. Die vorliegende Planung sieht die Beibehaltung der aktuellen Bewohnerzahl vor. Insgesamt sind 134 Zimmer geplant die sich wie folgt auf teilen: BT B (Bestand): E0 19 x 1-Bettzimmer, 4 x 2-Bettzimmer, 1 x Krisenzimmer, 27 Bewohner, E1 19 x 1-Bettzimmer, 5 x 2-Bettzimmer, 29 Bewohner, E2 20 x 1 Bettzimmer, 4 x 2-Bettzimmer, 28 Bewohner, BT C (Ersatzneubau): E1 31 x 1-Bettzimmer, 31 Bewohner, E2 31 x 1-Bettzimmer, 31 Bewohner, 146 Bewohner

G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:

H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:
keine Lose

I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:
Von: 20.11.2018 Bis: 29.07.2019 Mit der Ausführung ist zu beginnen: am 20.11.2018 (Einbau Zargen) Die Leistung ist bis zum 29.07.2019 (Einbau Türblätter) fertigzustellen.

J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind nicht zugelassen

K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:
Die Unterlagen sind ausschließlich über die Vergabeplattform Deutsche eVergabe erhältlich. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter [http:// www. deutsche- evergabe. de/](http://www.deutsche-evergabe.de/). In diesem Verfahren sind ausschließlich elektronische Angebote zugelassen.

L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:
Die Teilnahme an diesem Verfahren ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos. Die Unterlagen stehen ausschließlich elektronisch zur Verfügung.

M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:
Frist Teilnahmeantrag:

voraussichtliches Datum Aufforderung zur Angebotsabgabe:

N) Frist für den Eingang der Angebote:
13.03.2018 10:00:00

O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:
In diesem Verfahren sind nur elektronische Angebote zugelassen. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter [http:// www. deutsche- evergabe. de/](http://www.deutsche-evergabe.de/).

P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch

Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:

R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:
Es wird auf die Bekanntmachung EU Amtsblatt verwiesen.

S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
Gemäß VOB.

T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter

U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:
Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 3 Jahre. Umsatz der letzten 3 Jahre . Durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter.

Es gelten die Regeln des Tariftreue und Vergabegesetzes NRW.

V) Zuschlagsfrist:
11.05.2018

W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
Vergabekammer Rheinland-Spruchkörper Düsseldorf- bei der Bezirksregierung Düsseldorf
Am Bonnhof 35
40474 Düsseldorf

Tel.:+49 221 1473055 Fax:+49 221 1472891

Für die Ausschreibung "**Sanierung der Turnhalle Neuenhofer Straße 43 Solingen 42657 / Zimmer- und Fassadenarbeiten**",
Vergabenummer **V18/23-2/093** wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):
Klingenstadt Solingen · Konzernbeschaffung und Medienservice · Vergabestelle · Bonner Straße 100 · 42697 Solingen · Germany

B) Gewähltes Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung [VOB]

C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:
Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote elektronisch abgegeben werden.
Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kosten. Eine elektronische Abwicklung des Verfahrens ist ausdrücklich gewünscht.

D) Art des Auftrags:
Bauftrag

E) Ort der Ausführung:
42657 Neuenhofer Straße 43, Solingen

F) Art und Umfang der Leistung:
Sanierung der Turnhalle Neuenhofer Straße 43 Solingen 42657 / Zimmer- und Fassadenarbeiten Zimmer- und Fassadenarbeiten Holzfassade
370m² Faserzementplattenverkleidung 479m²

G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:

H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:
keine Lose

I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:
Von: 16.04.2018 Bis: Die Leistung ist innerhalb von 9 Wochen nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung fertig zu stellen.

J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind zugelassen

K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:
Stadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen

Tel.:+49 2122906779 Fax:+49 2122906695

Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: [http:// www.deutsche- evergabe. de/](http://www.deutsche-evergabe.de/).

L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:
Die Teilnahme an den Verfahren ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos. Die Unterlagen stehen ausschließlich elektronisch zur Verfügung.

M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:
Frist Teilnahmeantrag:

voraussichtliches Datum Aufforderung zur Angebotsabgabe:

N) Frist für den Eingang der Angebote:
02.03.2018 10:30:00

O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:
Stadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen

Tel.:+49 2122906779 Fax:+49 2122906695

Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: [http:// www.deutsche- evergabe. de/](http://www.deutsche-evergabe.de/).

P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
deutsch

Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:
02.03.2018 10:30:00
Bieter und deren Bevollmächtigte

R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:

Vertragserfüllungsbürgschaft 5 v. H. der Auftragssumme (einschließlich der Nachträge), Bürgschaft für Mängelansprüche 3 v. H. der Auftragssumme (einschließlich der Nachträge).

S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
Gemäß VOB.

T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter

U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:

Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 3 Jahre. Umsätze der letzten 3 Jahre. Durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter. Es gilt das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW.

V) Zuschlagsfrist:

29.03.2018

W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Bezirksregierung Düsseldorf VOB Beschwerdestelle
Postfach 300865
40408 Düsseldorf